



Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen

vom ...

[Vorentwurf]

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Erklärung zu den Artikeln 15–17 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970³ über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen dahingehend zu ändern, dass für die Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person mittels Telefon- oder Videokonferenz oder eines anderen elektronischen Instruments zur Ton- oder Bildübertragung keine vorgängige Genehmigung erforderlich ist, sofern bestimmte Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutze der betroffenen Person erfüllt sind. Die einzelnen Bedingungen sind in der Erklärung aufzuführen.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 11

1. Allgemeines ¹ Hoheitliche Handlungen, die im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens in der Schweiz vorgenommen werden, insbesondere die Zustellung von gerichtlichen und aussergerichtlichen Schriftstücken an Personen in der Schweiz und Beweisaufnahmehandlungen auf schweizerischem

¹ SR 101
² BBl ...
³ SR 0.274.132
⁴ SR 291



Staatsgebiet, haben mittels Rechtshilfe zu erfolgen. Die Kapitel I und II der Haager Übereinkunft vom 1. März 1954⁵ betreffend Zivilprozessrecht gelten sinngemäss.

² Personen, die sich in der Schweiz aufhalten, können jedoch mittels Telefon- oder Videokonferenz oder eines anderen elektronischen Instruments zur Ton- oder Bildübertragung an einer Verhandlung im Ausland teilnehmen oder von einer durch eine ausländische Behörde ermächtigten Person befragt werden. Kapitel II des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970⁶ über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen gilt sinngemäss.

³ Soweit das Bundesrecht nichts Anderes vorsieht, wird die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und anderen Staaten durch das Bundesamt für Justiz vermittelt.

Art. 11a Abs. 4

Aufgehoben

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung des Bundesgesetzes nach Artikel 2.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ SR 0.274.12

⁶ SR 0.274.132